

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017**

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
für straßenbauliche Maßnahmen der  
Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
  - b) Gehwegen einschließlich Rinnen, Bord- und Randsteinen
  - c) kombinierten Rad-/Gehwegen
  - d) Beleuchtungseinrichtungen
  - e) Entwässerungseinrichtungen
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - g) Parkflächen
  - h) unselbständigen Grünanlagen
  - i) Mischflächen (Wohnwegen)

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 4 bis 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenarten	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1	2	3	4
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	----	70 v. H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	----	65 v. H.

f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	----	65 v. H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	----	70 v. H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	65 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

- (4) Wenn bei einer Anlieger-, HAUPTSCHLIEßUNGS-, HAUPTVERKEHRS- oder HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die tatsächliche Fläche der jeweiligen einzelnen Teileinrichtungen durch ihre Gesamtlänge geteilt wird.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen, Mischverkehrsflächen und Wirtschaftswege werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (7) Im Sinne der Absätze 3 und 6 gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht HAUPTVERKEHRSSTRAßEN nach Ziffer 3 sind,
  3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um HAUPTVERKEHRSSTRAßEN handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für Anlieferverkehr möglich ist,
  6. Sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  7. Verkehrsberuhigte Bereiche:
    - a) im Sinne des § 42 Absatz 4 a) Straßenverkehrsordnung (Wohnbereiche):  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a) StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
    - b) im Sinne des § 45 Absatz 1 c) Straßenverkehrsordnung (Geschäftsbereiche): Verkehrsräume mit niveaugleichen Verkehrsflächen mit relativ geringem Fahrzeugverkehr, in denen die Verkehrsarten rechtlich getrennt sind. Fahrzeugführer müssen die abgetrennte Fahrbahn benutzen, der übrige Teil der öffentlichen Verkehrsfläche ist Gehweg. Der ruhende Verkehr ist durch zeitliche wie räumliche Zonenbeschilderung geregelt.
  8. Mischverkehrsflächen:  
Niveaugleich ausgebaute Straßen ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehwege, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach Ziffer 7 sind.
  9. Wirtschaftswege:
    - a) Anliegerwirtschaftswege:  
Wege mit sehr geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
    - b) Hauptwirtschaftswege:  
Wege mit geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereiches dienen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich deshalb nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, ist für die gesamte Straße die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (9) Für Anlagen, die in den Absätzen 3, 4 und 6 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

#### § 4

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die

lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## § 5

### Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,0

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.  
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.  
c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Ist die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse für ein Grundstück nicht einheitlich festgesetzt, so ist die anrechenbare Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der in unterschiedlicher Höhe festgesetzten höchstzulässigen Vollgeschosse aufzuteilen.

Die rechnerische Aufteilung der für das Grundstück anrechenbaren Fläche wird nach dem Verhältnis der Geschossflächen der zulässigen Einzelgebäude zur Gesamtsumme der Geschossflächen aller zulässigen Gebäude des Grundstücks vorgenommen.

Die Geschossfläche im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich aus der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche vervielfacht mit der für das Gebäude höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sie ist nicht identisch mit der nach der BauNVO zulässigen Geschossfläche.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.  
b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.  
c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

## § 6

### Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit:
  - a) 0,0333 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
  - b) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- (2) Die nach §§ 4 und 5 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Praxen und Kanzleien von freiberuflich Tätigen, mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
- (3) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

## § 7

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Bildung eines Abrechnungsabschnittes wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,

5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad-/Gehwege,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
10. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

### **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

### **§ 10 Ablösung des Beitrages**

- (1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 7
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 8.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Voerde übergegangen sind.

### **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 13**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaumaßnahmen-Beitragssatzung – vom 18. Mai 1994 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 2. März 2005) außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 24.05.2017

H a a r m a n n  
Bürgermeister